

Schöffenwahl 2023;

a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028

b) Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl

Sachverhalt:

a) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahr 2019-2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2023.

In die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt hat. Entsprechend der Verfügung vom 8. Februar 2023 muss die Gemeinde Nordheim 7 Personen melden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und soziale Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folgt aus ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe staatlicher Aufgabenerfüllung. Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassung und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden.

Voraussetzung für das Amt der Schöffen:

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG
- Wohnhaft in der Gemeinde Nordheim
- Am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt
- Beherrscht die deutsche Sprache ausreichend

Nicht gewählt werden kann bzw. soll:

- wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde.
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann.
- wer hauptamtlich in oder für die Justiz tätig ist (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.).
- wer Religionsdiener ist.
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

Aufgabe des Gemeinderates ist es, durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen zu bieten.

Für die Aufnahme einer Person auf die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder notwendig, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat wird die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsicht aufgelegt.

b) Bewerbungen Jugendschöffenwahl

Mit Schreiben des Landratsamts Heilbronn vom 24. März 2023 wurde die Verwaltung gebeten, 4 geeignete Personen als Jugendschöffen/Jugendschöffinnen zu benennen. Die genannten Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein (§ 35 Jugendgerichtsgesetz). Weiterhin hat das Amtsgericht Heilbronn gebeten, nach Möglichkeit nur solche Personen vorzuschlagen, die rasch und leicht erreichbar sind.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Heilbronn und für die Jugendkammer beim Landgericht Heilbronn ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heilbronn zuständig. Der Gemeinderat erhält die Bewerbungen aus Nordheim zur Kenntnis.

Die Vorschlagsliste muss bis zum 26. Mai 2023 dem Landratsamt vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Um Beratung und Wahl wird gebeten.
- b) Kenntnisnahme.

Anlage:

- 1. Vorschlagsliste Schöffenwahl
- 2. Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl

Sachbearbeitung	Hanna Steinle	20.04.2023
geprüft/freigegeben	BM Schiek	15.05.2023